



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Postzustellungsurkunde

SE Tylose GmbH & Co. KG

endvertreten durch Herrn Fumio Arai

Kasteler Str. 45

65203 Wiesbaden

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/112-2020/6**

Dokument-Nr.:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Dr. Annette Stumpf

Zimmernummer: 225

Telefon/ Fax: 0611-33092408/ 0611-33092444

E-Mail: annette.stumpf@rpda.hessen.de

Datum: 20.02.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Anlage: MC-Betrieb, [REDACTED], SE Tylose GmbH & Co. KG, Industriepark Kalle-Albert**

**Projekt: Mahlung [REDACTED]**

**Ihr Antrag vom: 19.10.2022, eingegangen am 20.10.2022**

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag der

SE Tylose GmbH & Co. KG in Wiesbaden,  
gesetzlich vertreten durch die SE Tylose Verwaltungs GmbH,  
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fumio Arai  
– Antragstellerin –

vom 19.10.2022, eingegangen am 20.10.2022, wird gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden, Kasteler Straße 45

Grundbuch Gemarkung: Kastel

Flur: 3

Flurstück: 183/23

[REDACTED]: [REDACTED]

den MC-Betrieb, [REDACTED], wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Kreuzberger Ring 17 a + b  
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28  
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring  
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)  
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Installation einer [REDACTED]-Mahlanlage [REDACTED], [REDACTED], dem zugehörigen Ventilator und Filterzyklon sowie zwei Zellenradschleusen zum Ein- und Ausschleusen des Mahlgutes, und
- Installation [REDACTED] zum Transport des gemahlten Produktes [REDACTED], [REDACTED] und den entsprechenden Rohrleitungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliche BVT-Merkblätter**

Für die hiermit genehmigte geänderte Anlage ist folgendes Merkblatt maßgeblich:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Antrag nach § 16 BImSchG vom 19.10.2022, eingegangen am 20.10.2022,
- die Antragsunterlagen:

1	Antrag		
	Antragsformular – Allgemeine Angaben	Formular 1/1	1-1-1 bis 1-1-5
	Ermittlung der Investitionskosten	Formular 1/1.4	1-6
	Genehmigungsbestand (MC-Betrieb)	Formular 1/2	1-2-1 bis 1-2-16
2	Inhaltsverzeichnis		2-1 bis 2-3
3	Kurzbeschreibung		3-1 bis 3-8
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage		5-1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		6-1 bis 6-62
6.1	Überblick über die Anlage		6-1
	Betriebseinheiten	Formular 6/1	6-3 bis 6-9
6.2	Beschreibung des Projektes		6-1
6.3	Apparatebeschreibung/Bauliche Beschreibung		6-2
6.3.1	Apparateaufstellungspläne		6-2, 6-10
	2. OG (+7,00 m), Geb. [REDACTED]	11 05 0 159 0103 E	1 Blatt
	3. OG (+11,50 m), Geb. [REDACTED]	11 05 0 159 0104 D	1 Blatt
	4. OG (+15,00 m), Geb. [REDACTED]	11 05 0 159 0105 F	1 Blatt
6.3.2	Apparatelisten		6-2, 6-11
	Tabelle 4.252.1	Formular 6/2	2 Seiten
	Tabelle 4.252.2	Formular 6/2	1 Seite
6.3.3	Beschreibung der baulichen Einrichtungen		6-12
6.4	Verfahrensbeschreibung/Allgemeine Angaben		6-13 bis 6-16
6.4.1.4	Beschreibung und Darstellung des Verfahrensablaufs und der Betriebseinheiten [REDACTED]		6-17, 6-19 bis 6-41
6.4.1.5	Beschreibung und Darstellung des Verfahrensablaufs und der Betriebseinheiten [REDACTED]		6-18, 6-42 bis 6-49
6.4.2.2	Fließbilder		6-50 bis 6-51
	[REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
	[REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
6.4.3	Chemische Reaktionen		6-52 bis 6-61
6.5	Betriebsbeschreibung/organisatorische Maßnahmen		6-62
7	Stoffe		7-1

8	Luftreinhaltung		8-1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		9-1
10	Abwasserentsorgung		10-1
12	Abwärmenutzung		12-1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen		13-1
	Schallprognose InfraServ Wiesbaden		4 Seiten
14	Anlagensicherheit		14-1
15	Maßnahmen zum Arbeitsschutz		15-1 bis 15-6
		Formular 15/1	15-7 bis 15-9
16	Brandschutz		16-1
	Ergänzung Brandschutzkonzept		14 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		17-1
18	Bauantrag		18-1
19	Sonstige Konzessionen		19-1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	Formular 20/2	20-1 bis 20-12
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		21-1
22	Ausgangszustandsbericht	Formular 22/1	22-1 bis 22-2

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.  
Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Dez. IV/Wi 43.2) spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## V.2 Arbeitsschutz

V.2.1 Nachstehende Arbeitsmittel sind vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

- [REDACTED]-Mahlanlage bestehend aus
  - [REDACTED],
  - [REDACTED],
  - [REDACTED]
  - [REDACTED];
- [REDACTED]
  - [REDACTED] und
  - zugehörigen Abscheidern und Rohrleitungen.

In die Prüfung sind gegebenenfalls vorhandene Schnittstellen zwischen den Arbeitsmitteln einzubeziehen.

V.2.2 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der [REDACTED]-Mahlanlage ist am Aufstellungsort [REDACTED] der Beurteilungspegel (Schalldruckpegel) durch eine Messung fachkundig zu ermitteln.

Das Ermittlungsergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 66 - Arbeitsschutz Wiesbaden (Dez. VI 66) vorzulegen.

## V.3 Brandschutz

V.3.1 Die Anpassung der Stahlbauebenen ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

## V.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.4.1 Die bei der Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

V.4.2 Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

## VI. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG und mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Genehmigungshistorie

Die Antragstellerin betreibt in 65203 Wiesbaden, Rheingastr. 190 – 196, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstücke 183/23 und 770/772, den MC-Betrieb. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Methylcelluloseprodukten durch chemische Umwandlung gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der MC-Betrieb ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; er besteht aus den [REDACTED] sowie aus mehreren zum Teil gemeinsam genutzten Nebeneinrichtungen.

Von der bestehenden gemeinsamen Anlage wurden als erste Teilanlagen [REDACTED] [REDACTED] – damals noch als selbständige Anlagen - genehmigt.

Als letzte Änderung des MC-Betriebs [REDACTED] [REDACTED] durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

### Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 19.10.2022 nach § 16 BImSchG den Antrag gestellt, den MC-Betrieb, [REDACTED], wesentlich zu ändern und zu betreiben. Der Antrag ist am 20.10.2022 eingegangen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen für den Verfahrensbeginn wurde am 22.11.2022 festgestellt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

### Anhörung

Mit E-Mail vom 02.01.2023 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids auf HessenDrive zur Verfügung steht. Sie hatte somit nach § 28 HVwVfG die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hatte innerhalb der Anhörungsfrist, die am 31.01.2023 endete, keine Einwendungen gegen den Entwurf dieses Genehmigungsbescheids vorgetragen. Der Bescheid wird daher in der hier vorliegenden Fassung erlassen.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für diese Vorhaben ist bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Für ein Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In dieser Anlage 3 sind Merkmale zum Vorhaben und seines Standorts sowie zu den möglichen Auswirkungen aufgelistet. Die Prüfung anhand dieser Merkmale hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für das geplante Vorhaben die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG nicht anzuwenden, da es im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 1985 / 01 Albertstraße der Landeshauptstadt Wiesbaden liegt. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Für das Vorhaben wird keine weitere Fläche in Anspruch genommen. Ferner weist das Gebiet keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, da das direkte Umfeld bereits durch industrielle Einrichtungen geprägt ist.

Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen durch Lärm oder Luftschadstoffe.

Das Vorhaben kann mithin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 07.11.2022 in der Ausgabe Nr. 45/2022 des Staatsanzeigers für das Land Hessen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Das durch das Vorhaben betroffene Fachdezernat Arbeitsschutz der Genehmigungsbehörde.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

### Arbeitsschutz

#### Zu V.2.1

Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Prüfung gilt gemäß § 14 der Betriebssicherheitsverordnung grundsätzlich für alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt. Da die benannten Arbeitsmittel Schnittstellen zueinander aufweisen, soll dieser Aspekt bei der Prüfung mitberücksichtigt werden.

#### Zu V.2.2

Laut der dem Antrag beigelegten Schallimmissionsprognose ist am Aufstellungsort der Anlage durch die Umbaumaßnahmen mit einem erhöhten Schalldruckpegel im Betriebsbereich zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass die obere Auslöseschwelle der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung überschritten wird. Anhand der Messung soll festgestellt werden ob die Auslösewerte über- bzw. unterschritten werden.

### Brandschutz

In Verbindung mit dem Vorhaben werden nur brandschutztechnisch unwesentliche apparative Änderungen vorgenommen werden; grundsätzliche Änderungen oder Ergänzungen an der brandschutztechnischen Ausstattung des Betriebes sind nicht erforderlich.

Die Werkfeuerwehr der InfraServ Wiesbaden hat [REDACTED] anlässlich der geplanten Änderungen aus brandschutztechnischer Sicht neu bewertet und einen Nachtrag zum ursprünglichen Brandschutzkonzept erstellt. Es besteht aus brandschutztechnischer Sicht kein Handlungsbedarf hinsichtlich der anlagentechnischen Anforderungen. Hinsichtlich der baulichen Anforderungen ist die Verwendung nicht brennbarer Baustoffe für die Anpassung der Stahlbauebenen erforderlich, damit die Brandlastberechnung für diesen Gebäudeteil nicht verändert wird und die Dimensionierung der Stahlbaukonstruktion weiterhin Gültigkeit hat.



### Luftreinhaltung

Die für das Vorhaben benötigte Luft zur Mahlung und zum pneumatischen Transport des Mahlguts [REDACTED] [REDACTED] Neue Emissionen außerhalb der Anlage entstehen nicht.

### Lärmschutz

In Verbindung mit dem Vorhaben wird der Geräuschpegel durch die beiden lärmrelevanten neuen Apparate [REDACTED] leicht erhöht. Gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose haben die Beurteilungspegel dieser Zusatzbelastung jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamt-Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten.

Hinsichtlich der Schallimmissionen ergeben sich durch das Vorhaben also keine Änderungen.

### Anlagensicherheit (StörfallIV)

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Anlagensicherheit; im Bereich der neuen Kompaktmahlanlage kommen keine gefährlichen Stoffe gemäß StörfallIV zum Einsatz.

### Abfallvermeidung und -verwertung

Hinsichtlich betriebsbedingter Abfälle sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

### Abwasser

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Menge und die Zusammensetzung des in der Anlage entstehenden Abwassers.

### Anlagenbezogener Gewässerschutz

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz.

### Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat in der Gesamtanlage „MC-Betrieb“ bereits vielfältige und weitreichende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG umgesetzt. In Verbindung mit dem Vorhaben wird auch keine darüber hinaus gehende, nutzbare Abwärme produziert.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides – vgl. Nebenbestimmungen V.4.1 und V.4.2 – festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Gesamtanlage MC-Betrieb ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) nach § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV. Für derartige Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, soweit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hat bereits am 17.05.2018 anlässlich des Genehmigungsverfahrens [REDACTED] einen AZB für den gesamten MC-Betrieb erstellt und anlässlich des Genehmigungsverfahrens [REDACTED] [REDACTED] erweiterten Ausgangszustandsbericht für den MC-Betrieb mit Datum vom 28.06.2022 vorgelegt.

Mit dem hiesigen Vorhaben ist keine Änderung des Stoffinventars oder der Lage bzw. Ausdehnung der Anlage verbunden. Damit behält der vorliegende AZB unverändert seine Gültigkeit.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständi-

gen Berufsgenossenschaft, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere dem Arbeitsschutz und dem Brandschutz. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Die Nebenbestimmung V.1.5 beugt einer so genannten Vorratshaltung von Genehmigungen vor und verhindert zudem, dass von der hier erteilten Genehmigung erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht wird, wenn sich die Rahmenbedingungen möglicherweise signifikant geändert haben. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher ist die beantragte Genehmigung mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu erteilen.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid. Zwar sollen grundsätzlich Kostenentscheidungen zusammen mit der Sachentscheidung ergehen, § 14 Abs. 1 S. 2 HVwKostG. Das geschieht auch hier hinsichtlich der Kostengrundentscheidung. Von der Möglichkeit der Abweichung von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung Gebrauch gemacht. Sie selbst haben bereits im Vorfeld auf eine schnelle Entscheidung gedrungen. Ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde gestellt. Die Einhaltung dieser Sollvorschrift bedeutet, dass verfahrensmäßig die Regeln für das vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten (vgl. Jarass BImSchG § 16 Rn. 63). Dem damit verbundenen Beschleunigungseffekt entspricht es, auch hier die Kostenfestsetzung erst nach der Erteilung dieser Genehmigung in einem gesonderten Bescheid vorzunehmen. Diese soll durch die noch anstehende Kostenprüfung nicht verzögert werden.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Peukert i. V.

## Anhang: Hinweise

### H.1. Fundstellenverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b> (Stand 28.12.2022)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	In der Fassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	In der Fassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	In der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	In der Fassung vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
RegPräs/Reg- BezG HE	Gesetz über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvor- schriften	In der Fassung vom 16.09.2021 (GVBl. I S. 420)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

<b>Gliederung des Genehmigungsbescheides für die SE Tylose GmbH &amp; Co. KG</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>4</b>
	Allgemeines	4
	Arbeitsschutz	5
	Brandschutz	5
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	5
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b>	<b>6</b>
	Rechtsgrundlagen	6
	Genehmigungshistorie	6
	Verfahrensablauf	6
	Anhörung	7
	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
	Arbeitsschutz	8
	Brandschutz	8
	Luftreinhaltung	9
	Lärmschutz	9
	Anlagensicherheit (StörfallV)	9
	Abfallvermeidung und –verwertung	9
	Abwasser	9
	Anlagenbezogener Gewässerschutz	9
	Energieeffizienz	9
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	9
	Ausgangszustandsbericht (AZB)	10
	Zusammenfassende Beurteilung	10
	Begründung der Kostenentscheidung	11
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>11</b>
<b>Anhang</b>	<b>Hinweise</b>	<b>12</b>
H.1.	Fundstellenverzeichnis	12